

Entgeltordnung

Anlage 1 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (§ 14)

Vorbemerkungen:

1. Die Arbeitnehmerin, deren Tätigkeit durch die Regelungen der Abteilung 2 bis 5 erfasst wird, ist nach diesen Abteilungen eingruppiert. Im Übrigen erfolgt die Eingruppierung nach der Abteilung 1.
2. Die Arbeitnehmerin, die als ständige Stellvertretung benannt wird, sowie die Arbeitnehmerin, die die aufgeführte Leitungsfunktion in einem Team wahrnimmt, ist in der Entgeltordnung eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert als die Leitung. Sollte die Leitung nicht nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sein, ist deren Eingruppierung fiktiv zu ermitteln.

Abteilung 1

Allgemein

Entgeltgruppe K 1

Arbeitnehmerin mit einfachen Tätigkeiten, für die eine Einweisung erforderlich ist.

(Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Es besteht ein klar abgegrenzter Aufgabenbereich.)

Beispiele:

- Hilfskraft im Hauswirtschaftsbereich
- Hilfskraft im Außenbereich
- Raumpflegerin, soweit nicht höher eingruppiert
- Botin

Entgeltgruppe K 2

Arbeitnehmerin mit einfachen Tätigkeiten, für die eine Einarbeitung erforderlich ist.

(Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Es bedarf einer Einarbeitung. Es ist ein gewisses Maß an Geschicklichkeit und Überlegung bei der Aufgabenausführung erforderlich.)

Entgeltgruppe K 3

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung und arbeitsfeldspezifische Kenntnisse erforderlich sind.

(Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Die arbeitsfeldspezifischen Kenntnisse sind Kenntnisse, die nicht nur über die Einarbeitung erworben werden.)

Beispiele:

- FahrerIn
- Schreibkraft
- Hausmeisterin, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe K 4

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern.

(Fachkenntnisse:

Fachkenntnisse können durch Ausbildung [bis zu zwei Jahren] oder entsprechende Berufserfahrung in dieser Tätigkeit erworben werden. Im Rahmen des Aufgabenbereiches zu beachtende Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften sind bekannt. Die Aufgaben werden eigenständig ausgeführt.)

Beispiel:

- Hausmeisterin mit förderlicher Ausbildung

Entgeltgruppe K 5

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern.

(Gründliche Fachkenntnisse:

Die Gründlichkeit der Fachkenntnisse erfordert gegenüber der Entgeltgruppe K 4 erheblich vertiefte Kenntnisse.)

Beispiel:

- Sekretärin, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe K 6

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse:

Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse können durch fachbezogene Ausbildung [mehr als zwei Jahre] oder entsprechende Berufserfahrung [in der Regel mindestens vier Jahre] erworben werden. Es kommt nicht auf potentiell, sondern auf anzuwendendes Fachwissen an.)

Entgeltgruppe K 7

Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern.

(Selbstständige Leistungen:

Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses und der Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Das Merkmal erfordert hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung und eine eigene EntschlieÙung. Voraussetzung ist das Vorhandensein von Ermessens-, Entscheidungs-, Gestaltungs- oder Beurteilungsspielraum.)

Beispiel:

- Sekretärin der Leitungsebene mit Assistenzfunktion

Entgeltgruppe K 8

Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern.

(Umfassende Fachkenntnisse:

Umfassende Fachkenntnisse werden in der Regel durch ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder durch eine fachbezogene Ausbildung [mehr als zwei Jahre] und eine erforderliche Zusatzqualifikation [z.B. II. Verwaltungs-, Bilanz- oder Finanzbuchhalterprüfung] erworben).

Beispiele (soweit nicht höher eingruppiert):

- Systemadministratorin
- Ingenieurin (FH)
- Dipl. Sozialpädagogin (FH)
- Dipl. Verwaltungswirtin (FH)
- Dipl. Betriebswirtin (FH)

Entgeltgruppe K 9

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 8 mit schwierigen fachlichen oder besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten:

Die Schwierigkeit der fachlichen Tätigkeiten ergibt sich insbesondere aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen.

Besonders verantwortliche Tätigkeiten:

Besonders verantwortliche Tätigkeiten ergeben sich aus den Auswirkungen der im Rahmen des vorhandenen Entscheidungsspielraums der für den Anstellungsträger wahrgenommenen Verantwortung. Der Entscheidungsspielraum muss erheblich sein.)

Entgeltgruppe K 10

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 8 mit schwierigen fachlichen und besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten.

Entgeltgruppe K 11

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 10, deren Tätigkeiten sich durch die damit verbundene gesteigerte Verantwortung erheblich aus dieser Entgeltgruppe heraushebt.

(Gesteigerte Verantwortung:

Die gesteigerte Verantwortung ergibt sich z.B. aus

- den Auswirkungen auf das Gesamtergebnis oder
- den Auswirkungen bzw. der Schwere der Rechtsfolge der Tätigkeit, die im Rahmen der Entscheidungs- und Handlungskompetenz ausgeführt werden oder
- der Größe des Aufgabengebietes.)

Entgeltgruppe K 12

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern, die durch ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium erworben sein sollen. Das Hochschulstudium ist nicht zwingend erforderlich. Die Tätigkeiten müssen jedoch einen klaren akademischen Zuschnitt haben.

(Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung:

Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Der ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung setzt voraus, dass für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern - ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.ä. - vorgeschrieben ist.)

Beispiel:

- Leiterin einer Kirchenkreisverwaltung, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe K 13

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 12 mit Tätigkeiten, die sich durch ihre Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenbereiches aus der Entgeltgruppe K 12 herausheben.

Entgeltgruppe K 14

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 13, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe K 13 herausheben.

Abteilung 2

Kirchenspezifische Tätigkeitsfelder/Familienbildungsstätten

Vorbemerkungen:

1. Die Abteilung erfasst Diakoninnen, Gemeindepädagoginnen, Küsterinnen, Kirchenmusikerinnen, Sozialsekretärinnen und Arbeitnehmerinnen in Familienbildungsstätten.
2. Die entsprechenden Tätigkeiten der Kirchenmusikerin werden durch die nach dem Kirchenmusikergesetz eingerichtete Stelle festgelegt.
3. Sozialsekretärin ist, wer nach einer entsprechenden Ausbildung die Prüfung über die Anstellungsfähigkeit als Sozialsekretärin abgelegt hat, (vgl. Richtlinien für die Ausbildung und Anstellung der Sozialsekretäre, Beschluss des Rates der EKD vom 1. Mai 1979).
4. Diakonin ist, wer in einer der Deutschen Diakonenschaft angeschlossenen Diakonenanstalt im Einvernehmen mit der Nordelbischen Kirche oder entsprechend ausgebildet ist, die Diakonenprüfung bestanden hat, einer Diakonenschaft/Bruderschaft angehört und als Diakonin eingesegnet worden ist.

Entgeltgruppe K 3

Kirchenmusikerin ohne Prüfung

Entgeltgruppe K 4

- a) Kirchenmusikerin mit pro-loco-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
(Für die pro-loco-Prüfung gilt § 20 Abs. 2 Kirchenmusikergesetz der NEK oder ein vergleichbarer Abschluss anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.)
- b) Küsterin, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe K 5

- a) Kirchenmusikerin mit C-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
- b) Küsterin mit besonders verantwortlichen Tätigkeiten

(Besonders verantwortliche Tätigkeiten:

Besonders verantwortliche Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.

- Bedienung, Überwachung, Pflege, Wartung und Reparaturen von schwierigen technischen Anlagen und Einrichtungen [z.B. Notstrom-, Warn-, Klima- und Lüftungsanlagen];
- Betreuung einer Kirche, die als Baudenkmal von herausragender historischer oder künstlerischer Bedeutung besonderer Pflege und Bedienung bedarf.)

Entgeltgruppe K 6

- a) Lehrkraft an einer Familienbildungsstätte, soweit nicht höher eingruppiert
- b) Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten einer Sozialsekretärin

Entgeltgruppe K 7

- a) Diakonin mit abgeschlossener Fachschulausbildung sowie eine Arbeitnehmerin mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachschulausbildung und kirchlicher Anerkennung und jeweils entsprechenden Tätigkeiten
- b) Gemeindepädagogin mit entsprechenden Tätigkeiten
(Gemeindepädagogin ist, wer eine theologisch-pädagogische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, als Gemeindepädagogin anerkannt und eingesegnet worden ist.)
- c) Lehrkraft an einer Familienbildungsstätte mit einer ihren Tätigkeiten entsprechenden Fachschulausbildung
- d) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 6 Fallgruppe b) mit einem den Tätigkeiten förderlichen Fachschulabschluss oder mit einer dem Fachschulabschluss entsprechenden kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildung

Entgeltgruppe K 8

- a) Kirchenmusikerin mit B-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
- b) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 7 Fallgruppe a oder b mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten
- c) Lehrkraft an einer Familienbildungsstätte mit Fachhochschulabschluss oder als ständige verantwortliche Leiterin mindestens eines Fachbereiches
- d) Sozialsekretärin mit entsprechenden Tätigkeiten
- e) Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten einer Sozialsekretärin und einem den Tätigkeiten förderlichen Fachhochschulabschluss

Entgeltgruppe K 9

- a) Diakonin mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten
- b) Kirchenmusikerin mit B-Prüfung, deren Tätigkeiten sich durch den Umfang aus denen der Entgeltgruppe K 8 Fallgruppe a heraushebt

(Umfangreiche Tätigkeiten:

Der Umfang der Tätigkeiten umfasst die Erfüllung der Aufgaben, die nach der Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 4. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung von einer hauptamtlichen B-Kirchenmusikerin – unter Bildung von Schwerpunkten – erwartet werden kann. Dabei sind örtliche Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen.

Für die Schwerpunktbildung kann entweder

- die Größe und/oder die Zahl der von der Kirchenmusikerin zu leitenden Chöre und Instrumentalgruppen oder
- die Zahl der von ihr zu leitenden kirchenmusikalischen Veranstaltungen maßgebend sein.)

- c) Arbeitnehmerin als Leiterin einer Familienbildungsstätte, soweit nicht höher eingruppiert
- d) Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 8 Fallgruppen d und e mit besonders verantwortungsvollen Tätigkeiten

Entgeltgruppe K 10

- a) Kirchenmusikerin mit A-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten
- b) Kirchenmusikerin mit B-Prüfung und entsprechenden Tätigkeiten, die sich durch kirchenmusikalische Leistungen von besonderer Bedeutung aus der Entgeltgruppe K 9 Fallgruppe b herausheben
- c) Arbeitnehmerin als Leiterin einer Familienbildungsstätte, an der mehr als 2.500 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden
- d) Arbeitnehmerin, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe K 9 Fallgruppe d herausheben

Entgeltgruppe K 11

- a) Kirchenmusikerin der Entgeltgruppe K 10 mit künstlerisch besonders anspruchsvollen Tätigkeiten

(Künstlerisch besonders anspruchsvolle Tätigkeiten:

Künstlerisch besonders anspruchsvolle Tätigkeiten liegen vor, wenn von der Kirchenmusikerin in der A-Stelle - unter Gewichtung - in Orgelspiel, Chorleitung und Instrumentalgruppenarbeit der A-Kirchenmusikerprüfung entsprechende Leistungen von hohem künstlerischen Niveau erbracht werden.)

- b) Arbeitnehmerin als Leiterin einer Familienbildungsstätte, an der mehr als 6.000 Unterrichtsstunden jährlich erteilt werden

Entgeltgruppe K 12

Kirchenmusikerin der Entgeltgruppe K 11, deren Tätigkeiten durch besondere Vielfalt der Anforderungen oder hervorragende künstlerische Leistungen geprägt sind.

(Besondere Vielfalt:

Die besondere Vielfalt der Anforderungen im Sinne der Fallgruppe erweist sich an dem besonderen Umfang der Leistungen, die von der Kirchenmusikerin auf den Gebieten der Orgel-, Chor- und Instrumentalgruppenarbeit erwartet werden. Ein Kriterium für die besondere Vielfalt der Anforderungen können Art und Zahl der besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen (Konzerte, Choraufführungen u.ä.) sein. Hervorragende künstlerische Leistungen erfordern eine Steigerung gegenüber den in der Entgeltgruppe K 11 geforderten Leistungen.)

Bei höherwertigen Aufgabenbereichen können durch Einzelarbeitsvertrag Sonderregelungen bis zur Entgeltgruppe K 14 vereinbart werden.

Abteilung 3

Pädagogischer Dienst in Kindertagesstätten

Vorbemerkungen:

1. Die Leiterin eines Kindertagesstättenwerkes/-verbandes und die Fachberaterin werden nach den Bestimmungen der Abteilung 1 eingruppiert.
2. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zu Grunde zu legen. Der so ermittelte Wert wird im Falle der Doppelbelegung durch besondere Nachmittagsgruppen um die Hälfte der Zahl der Plätze erhöht, die bei der Doppelbelegung an mindestens drei Tagen der Woche mit anderen Kindern als denen der Vormittagsgruppe belegt sind. Satz 1 gilt entsprechend. Für die Berechnung der Gruppenzahlen ist analog Satz 2 zu verfahren.

Entgeltgruppe K 3

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung und arbeitsfeldspezifische Kenntnisse erforderlich sind.

(Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Die arbeitsfeldspezifischen Kenntnisse sind Kenntnisse, die nicht nur über die Einarbeitung erworben werden.)

Entgeltgruppe K 4

- a) Sozialpädagogische Assistentin (Kinderpflegerin) mit entsprechenden Tätigkeiten
- b) Arbeitnehmerin mit einer für die Tätigkeiten förderlichen Ausbildung

Entgeltgruppe K 5

Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 4 Fallgruppe a mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten:

Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe ergeben sich z.B. aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen.)

Entgeltgruppe K 6

Frei

Entgeltgruppe K 7

- a) Leiterin einer Kindertagesstätte, soweit nicht höher eingruppiert
- b) Erzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten
- c) Logopädin mit entsprechenden Tätigkeiten
- d) Heilerzieherin mit entsprechenden Tätigkeiten
- e) Ergotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
- f) Heilpädagogin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe K 8

- a) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens zwei Gruppen bzw. mindestens 40 Plätzen
- b) Sozialpädagogin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe K 9

Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens vier Gruppen bzw. mindestens 70 Plätzen

Entgeltgruppe K 10

Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens sieben Gruppen bzw. mindestens 130 Plätzen

Entgeltgruppe K 11

Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens zehn Gruppen bzw. mindestens 190 Plätzen

Abteilung 4

Friedhofsdienst

Vorbemerkungen:

1. Entgeltgruppen, deren Eingruppierungsvorschriften in die Abschnitte I) und II) aufgeteilt sind, enthalten im Abschnitt II) eine abschließende Aufzählung.
2. Die Arbeitnehmerin erhält für die Zeit, für die ihr Entgelt (§ 14) zusteht, eine Zulage, wenn ihre Tätigkeiten den Kontakt mit Leichen bzw. Leichenteilen, die nicht ausschließlich aus Gebeinen bestehen, erfordern oder sie in Grüften erfolgen, in denen sich Leichenwasser sammelt. Sie erhält für jeden Arbeitstag, den diese Arbeit erfordert, eine Pauschale von 40,- Euro.
3. Für die Arbeitnehmerin, die ständig in einer Vorarbeiterfunktion tätig ist und nicht die Voraussetzungen der Entgeltgruppe K 5 erfüllt, gilt die Protokollnotiz zur Entgeltordnung.
4. Friedhöfe mit Wirtschaftsbetrieb erfordern eine eigene Wirtschaftsführung im Rahmen eines eigenen Wirtschafts-/Haushaltsplans mit folgenden unverzichtbaren Aufgaben:
 - 4.1 Aufstellung des Wirtschafts-/Haushaltsplans,
 - 4.2 Erhebung der Einnahmen,
 - 4.3 Überwachung des Wirtschafts-/Haushaltsplans,
 - 4.4 Aufstellung der prüffähigen Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung,
 - 4.5 Kostenrechnung und Wirtschaftlichkeitsvergleiche,
 - 4.6 Berechnung der Nutzungsentgelte und Gebühren und
 - 4.7 mindestens eine der folgenden Aufgaben:
 - 4.7.1 Veranschlagung der Zuführungen und Ablieferungen an den Haushalt,
 - 4.7.2 Übersicht über Vermögen und Rücklagen des Friedhofs,
 - 4.7.3 Kontrolle der Hand- und Nebenkassen,
 - 4.7.4 Buchführung oder
 - 4.7.5 Rechnungsabschlüsse.

Es ist unschädlich, wenn in den Fällen der Ziffer 4.1 bis 4.4 die schreibtechnische und rein rechnerische Erarbeitung der Aufstellung durch Dritte vorgenommen wird.

Entgeltgruppe K 2

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die eine Einarbeitung erfordern.

Beispiel:

- Beschäftigte auf dem Friedhof, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe K 3

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, die arbeitsfeldspezifische Kenntnisse und eine fachliche Einarbeitung erfordern.

(Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Die arbeitsfeldspezifischen Kenntnisse sind Kenntnisse, die nicht nur über die Einarbeitung erworben werden.)

Beispiel:

- Friedhofswartin, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe K 4

- I) Arbeitnehmerin mit mindestens einjähriger, erfolgreich abgeschlossener Ausbildung und entsprechenden Tätigkeiten oder
Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 3 mit umfassenden arbeitsfeldspezifischen Kenntnissen, die erhebliche Verantwortung für hochwertiges Gerät (z.B. Friedhofsbagger, Aufsitzmäher) trägt

Beispiel:

- Werkerin im Gartenbau

- II) Arbeitnehmerin mit folgenden Tätigkeiten:

- Friedhofswartin mit förderlicher Berufsausbildung und/oder ständigem Küsterdienst

Entgeltgruppe K 5

Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer und entsprechenden Tätigkeiten oder Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 4 mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Schwierige fachliche Tätigkeiten:

Die schwierigen fachlichen Tätigkeiten im Sinne dieser Entgeltgruppe ergeben sich z.B. aus der Kompliziertheit der Aufgabe oder aus geforderten Spezialkenntnissen.)

Beispiel:

- Gärtnerin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe K 6

- I) Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer, entsprechenden Tätigkeiten und gegenüber der Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 5 gesteigerter Verantwortung.

Beispiel:

- Arbeitnehmerin mit Vorarbeiterfunktion

- II) Arbeitnehmerin mit folgender Funktion:

- Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 2 ha angelegter Fläche ohne eigenen Wirtschaftsbetrieb

Entgeltgruppe K 7

- I) Arbeitnehmerin mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung von in der Regel mindestens zweieinhalbjähriger Dauer, entsprechenden Tätigkeiten und gegenüber der Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe K 5 erheblich gesteigerter Verantwortung.

Beispiel:

- Gärtnermeisterin mit entsprechenden Tätigkeiten

- II) Arbeitnehmerin mit folgender Funktion:

- a) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 2 ha angelegter Fläche mit Wirtschaftsbetrieb
- b) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 5 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb

Entgeltgruppe K 8

- a) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 5 ha angelegter Fläche mit Wirtschaftsbetrieb
- b) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 7 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb

Entgeltgruppe K 9

- a) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 7 ha angelegter Fläche mit Wirtschaftsbetrieb
- b) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 10 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb

Entgeltgruppe K 10

- a) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 10 ha angelegter Fläche mit Wirtschaftsbetrieb
- b) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 15 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb

Entgeltgruppe K 11

- a) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 15 ha angelegter Fläche mit Wirtschaftsbetrieb
- b) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 25 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb

Entgeltgruppe K 12

- a) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 25 ha angelegter Fläche mit Wirtschaftsbetrieb
- b) Leiterin eines Friedhofs mit mindestens 40 ha angelegter Fläche ohne Wirtschaftsbetrieb

Abteilung 5

Ambulante und Stationäre Pflege

Vorbemerkung:

In der Abteilung ist die Arbeitnehmerin einzugruppieren, die typische Aufgaben in der ambulanten bzw. stationären Pflege wahrnimmt.

Entgeltgruppe K 3

Arbeitnehmerin mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung und arbeitsfeldspezifische Kenntnisse erforderlich sind.

(Eine Ausbildung ist nicht erforderlich. Die arbeitsfeldspezifischen Kenntnisse sind Kenntnisse, die nicht nur über die Einarbeitung erworben werden.)

Beispiele:

- Arbeitnehmerin in der Alten- und Krankenpflege
- Arbeitnehmerin in der Haus- und Familienpflege

Entgeltgruppe K 4

Altenpflegehelferin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe K 5

Altenpflegehelferin mit entsprechenden Tätigkeiten, die überwiegend in der Betreuung von gerontopsychiatrisch erkrankten oder dementen Personen tätig ist

Entgeltgruppe K 6

Haus- und Familienpflegerin mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe K 7

Altenpflegerin/Krankenschwester mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe K 8

- a) Einsatzleiterin in der ambulanten Pflege
- b) Altenpflegerin/Krankenschwester mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe K 9

Pflegedienstleiterin

Protokollnotiz zur Entgeltordnung

Es wird eine Zulage in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe und der gleichen Stufe der nächst höheren Entgeltgruppe gezahlt.